



☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort
Datenschutzerklärung

✉ Kontakt

Sie kamen von hier: [108118/264b-HGB-Befreiung-von-der-Pflicht-zur-Aufstellung-eines-Jahresabschlusses-nach-den-fuer-Kapitalgesellschaften-geltenden-Vorschriften](#)

108118/264b-HGB-Befreiung-von-der-Pflicht-zur-Aufstellung-eines-Jahresabschlusses-nach-den-fuer-Kapitalgesellschaften-geltenden-Vorschriften

Paragrafen davor und folgende

- § 256 HGB Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 256a HGB Währungsumrechnung
- § 257 HGB Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 258 HGB Vorlegung im Rechtsstreit
- § 259 HGB Auszug bei Vorlegung im Rechtsstreit
- § 260 HGB Vorlegung bei Auseinandersetzungen
- § 261 HGB Vorlegung von Unterlagen auf Bild oder Datenträgern
- § 263 HGB Vorbehalt landesrechtlicher Vorschriften
- § 264 HGB Pflicht zur Aufstellung
- § 264a HGB Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

-
- § 264c HGB Besondere Bestimmungen für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a
 - § 264d HGB Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft
 - § 265 HGB Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

§ 266 HGB Gliederung der Bilanz

§ 267 HGB Umschreibung der Größenklassen

§ 268 HGB Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz Bilanzvermerke

§ 269 HGB Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

§ 270 HGB Bildung bestimmter Posten

§ 271 HGB Beteiligungen. Verbundene Unternehmen

§ 272 HGB Eigenkapital

§ 264b HGB Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen, wenn

1. sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist, einbezogen ist;
2. der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) in ihren jeweils geltenden Fassungen nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt, von einem zugelassenen Abschlussprüfer geprüft und offen gelegt worden ist, und
3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft
 - a) im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten und nach § 325 durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offen gelegten Konzernabschlusses angegeben und
 - b) zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Personenhandelsgesellschaft unter Bezugnahme auf diese Vorschrift und unter Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden ist.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: 19.08.2007

Normen: § 264b HGB